

Gastwirtschaftsgesetz

der Gemeinde Jenaz

(Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG))

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Aufsicht

Art. 2

Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand.

Vollzug

II. Bewilligungen

Art. 3

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Gesuch

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll;
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses;
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe;
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung.

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) unterschriftliche Bestätigung gemäss Art. 5, Abs. 3 GWG

Art. 4

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Erteilung

Bewilligungen werden nur für Lokale erteilt, die geeignet sind und bei deren Betrieb keine für die Anwohner unzumutbare Störungen der Nachtruhe oder anderweitige erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden.

Geeignet sind Betriebe, welche über die den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechenden Einrichtungen, Geräte sowie Toilettenanlagen verfügen.

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe Öffnungszeiten (z.B. Gartenrestaurant etc.) festgelegt werden.

Art. 5

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher und den Lärmschutz, verbunden werden.

Auflagen können auch bei laufender Bewilligung erteilt werden.

Art. 6

Erhebliche Vergrößerungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung.

Für das Gesuch gilt Art. 3, Abs. 1 und 2 sinngemäss.

Art. 7

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebranntem Wasser sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

III. Öffnungszeiten

Art. 8

Während der Karwoche (Palmsonntag bis und mit Oster-sonntag) und vom dritten Adventssonntag bis am 25. Dezember dürfen Betriebe und Anlässe nur bis 24.00 Uhr geöffnet sein.

Tanzveranstaltungen jeglicher Art sind am Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag, Weihnachtstag und am Bündner Herbstfest verboten.

Auflagen

Vergrößerungen, Verlegung, Ände- rung der Betriebsar

Kleinhandel mit gebranntem Wasser

Einschränkungen

IV. Gebühren

Art. 9

Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--;
- b) für Anlässe Fr. 50.-- bis Fr. 200.--;
- c) für Vergrößerungen, Verlegungen, Änderung der Betriebsart Fr. 50.-- bis Fr. 300.--;

Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

Art. 10

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe, wird eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- erhoben.

**Bewilligungs-
gebühren**

**Besondere
Gebühren**

V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Art. 11

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen von Art. 22 GWG geahndet.

Art. 12

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Im Allgemeinen

Rechtsmittel

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 10. März 1971 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

**Aufhebung
bisherigen Rechts**

Art. 14

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Übergangs- bestimmungen

Art. 15

Dieses Gesetz tritt am 30. August 1999 in Kraft.

Inkrafttreten

Der Gemeindepräsident:

sig. Werner Bär-Fausch

Der Aktuar:

sig. Andrea Jost